

Spanisches Königliches Gesetzesdekret RDL 19/2020: wichtigste steuer- und handelsrechtliche Änderungen

Von **Bové Montero y Asociados** aus fassen wir die wichtigsten steuer- und handelsrechtlichen Änderungen zusammen, die im Königlichen Gesetzesdekret 19/2020 vom 26. Mai 2020 verabschiedet wurden, von denen wir folgende hervorheben möchten:

1. Aufstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses

Kraft des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2020 vom 26. Mai 2020 werden die Fristen für die Aufstellung, ggf. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr wie folgt festgelegt:

Sofern der Jahresabschluss weder vor dem 13. März 2020 noch während des Alarmzustands aufgestellt und genehmigt wurde:

	Ab 27.05.2022	Deadline (Für Abschlüsse zum 31.12.2019)
<ul style="list-style-type: none"> Aufstellung des Jahresabschlusses 	Die Verpflichtung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen wird bis zum 1. Juni 2020 ausgesetzt. Die dreimonatige Frist zur Aufstellung wird ab dem 1. Juni wieder aufgenommen.	Die Frist für die Jahresabschlussaufstellung wird daher bis zum 31. August 2020 verlängert.
<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung (falls zutreffend) 	Die Verpflichtung bleibt unverändert. Die Frist zur Vorlage des Bestätigungsvermerks wird nach Beendigung des Alarmzustands um 2 Monate verlängert.	Steht noch aus, da das Ende des Alarmzustands noch unbekannt ist.
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung des Jahresabschlusses 	Die Hauptversammlung muss zur Genehmigung des Jahresabschlusses abgehalten werden, und zwar innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Frist für die Jahresabschlussaufstellung.	D.h., die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses beträgt 5 Monate ab dem 1. Juni 2020 bzw. 2 Monate ab dem 31. August. Mit anderen Worten, die Frist läuft am 31. Oktober 2020 ab.
<ul style="list-style-type: none"> Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister 	Diese Verpflichtung bleibt unverändert, sodass die Frist von 1 Monat zur Hinterlegung beim Handelsregister nach dessen Genehmigung weiterhin gültig ist.	Die Frist läuft am 30. November 2020 ab.



Unternehmen, deren Geschäftsjahre vor dem 1. Juni und nach dem 31. Dezember 2019 enden und die während des Alarmzustands keinen Jahresabschluss aufgestellt haben, müssen dies ebenfalls innerhalb von 3 Monaten ab dem 1. Juni tun:

- Jahresabschluss: 31.03.2020
- Deadline für die Aufstellung des Jahresabschlusses: 31.08.2020 (wobei die Aufstellung vor diesem Datum erfolgen kann)
- Deadline zur Genehmigung des Jahresabschlusses: 31.10.2020 (wobei die Genehmigung vor diesem Datum nach seiner Aufstellung erfolgen kann)

Da die Verpflichtung zur Aufstellung bis zum 01. 06. 2020 ausgesetzt ist, wird die dreimonatige Frist ab dem 1. Juni wiederaufgenommen.

2. Fristverlängerung der Verzugszinsen bei der Stundung von Steuerschulden

Die spanische Steuerbehörde (AEAT) hat den Zeitraum, in dem keine Verzugszinsen auf Schuldenstundungen anfallen, die per Königliches Gesetzesdekret 7/2020 (RDL) vom 12. März beantragt werden, von drei auf vier Monate verlängert. Es sei allgemein an die Maßnahme erinnert: (i) Fristverlängerung für Steuererklärungen/-bescheiden und Selbstveranlagungen, deren Einzahlung und Einreichung in den Monaten März, April und Mai (bis zum 30. im letzteren Fall) fällig waren (ii) der maximale Betrag, der ohne Garantie aufgeschoben werden kann, beträgt 30.000 Euro; (iii) Zahlungsaufschub bis zu maximal 6 Monaten; (iv) Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige im Jahr 2019 einen Umsatz von höchstens 6 010 121,04 Euro erzielte.

Mit anderen Worten: Wenn die Verlängerung im April 2020 beantragt wurde, so fallen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August keine Zinsen an, sondern erst ab dem 01. September bis zum 31. Oktober.

3. Einreichung der Körperschaftssteuererklärung

Körperschaftssteuerzahler für das Geschäftsjahr 2019, für die die Frist zur Aufstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses in Artikel 40 und 41 des Königlichen Gesetzesdekrets festgelegt ist, müssen die Steuererklärung für den entsprechenden Steuerzeitraum spätestens bis zum **27. Juli 2020** unter Verwendung der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Jahresabschlüsse einreichen.

Zu diesem Zweck werden als Abschlüsse der geprüfte Jahresabschluss oder, falls nicht vorhanden, der aufgestellte Jahresabschluss und, falls beide nicht vorhanden, die für die Gesellschaft verfügbare Buchführung nach handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch und für die Gesellschaft geltende Buchführungsvorschriften) verstanden.

Was geschieht, wenn der Jahresabschluss nach seiner Genehmigung von dem abweicht, was bei der Körperschaftssteuererklärung angegeben wurde?

Bové Montero y Asociados

In diesem Fall muss die Gesellschaft spätestens bis zum **30. November 2020** eine andere Körperschaftssteuererklärung mit den korrekten Angaben einreichen und das Kästchen <<ergänzend>> ankreuzen.

Daraus können sich verschiedene Situationen ergeben:

1. **Das Ergebnis der neuen Abrechnung ist höher oder die Rückerstattung fällt niedriger aus:** In diesem Fall fallen die Verzugszinsen ab dem 28. Juli zugunsten der Steuerbehörde an --vorausgesetzt, sie wurde termingerecht eingereicht.
2. **Das Ergebnis der neuen Abrechnung führt zu einer (höheren) Rückerstattung:** Erfolgt die Rückerstattung durch die Steuerbehörde, so fallen die Verzugszinsen zugunsten des Steuerzahlers je nach dem Verfahrenszeitpunkt, zu dem die Erklärung eingereicht wurde, ab zwei bestimmten Zeitpunkten an: (i) wurde die Rückerstattung innerhalb einer freiwilligen Frist beantragt, so fallen die Verzugszinsen nach Ablauf von 6 Monaten ab dem 28. Juli an; (ii) erfolgt die Rückerstattung innerhalb des zweiten Verfahrenszeitraums, d. h. bis zum 30. November, dann fallen die Verzugszinsen nach Ablauf von 6 Monaten ab dem 1. Dezember an.

In keinem der oben genannten Fälle kommen die Zuschläge, die im Artikel 28 des Allgemeinen Steuergesetzes (LGT) wegen nicht rechtzeitiger Einreichung vorgesehen sind, zur Anwendung.

3. **In den übrigen Fällen.** Wird die neue Erklärung nicht als ergänzend angesehen, so hat diese zweite Selbstveranlagung automatisch die Wirkung **einer Berichtigung der ersten Selbstveranlagung** und wird allein durch ihre Einreichung wirksam, ohne dass eine Entscheidung der Steuerbehörde über ihre Rechtmäßigkeit erforderlich ist (Artikel 120.3 des Allgemeinen Steuergesetzes findet keine Anwendung); eine vollständige Überprüfung in Zukunft wird nicht ausgeschlossen.

Gerne steht Ihnen das Team von **Bové Montero y Asociados** zur Klärung jeglicher Rückfragen in dieser Angelegenheit sowie zur weiteren Unterstützung in allen anderen Belangen zur Verfügung.



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL ADVISORY AND ACCOUNTING NETWORK

www.bovemontero.com